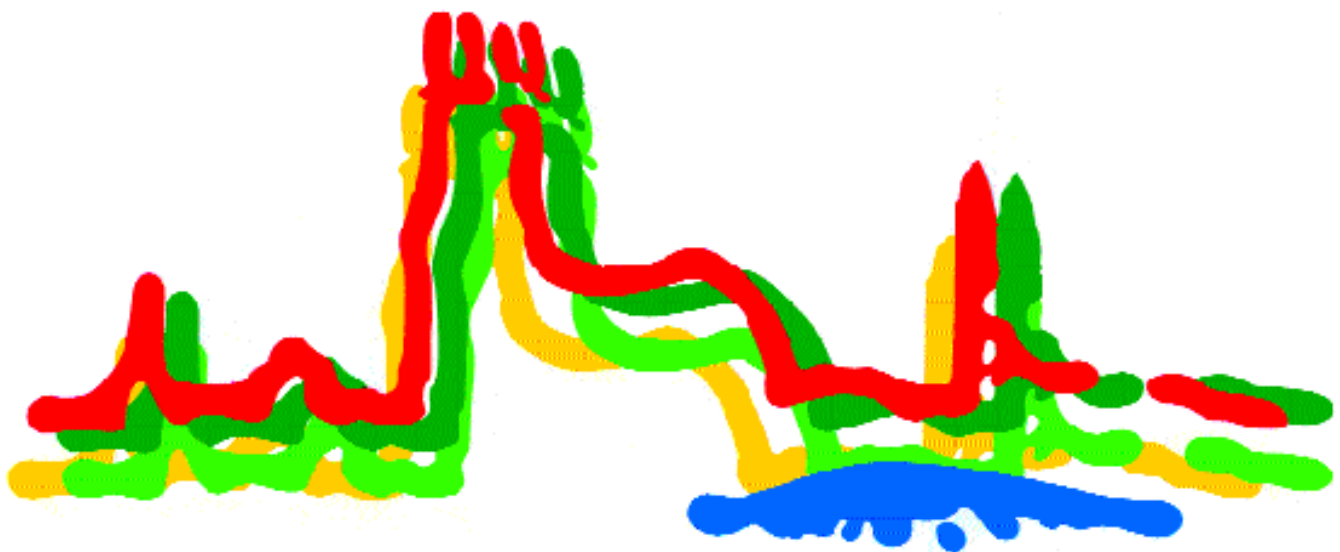


Kinder- und Jugendhilfe Oelde

Förderrichtlinien für freie Träger und ehrenamtlich Tätige im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans 2007 - 2010



**Kinder- und Jugendarbeit
Jugendsozialarbeit
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Inhaltsübersicht	Seite
Einführung	3
Begriffsbestimmung	3
Fördervoraussetzungen und Förderverfahren	
I. Ehrenamtlicher Bereich	4 – 9
Förderleistungen	
a) Kinder- und Jugendarbeit	
1. Kinder – und Jugenderholung Kinder- und Jugendfreizeiten	5 – 6
2. Interkulturelle Jugendarbeit Projekte und Förderangebote	6
3. Politische und soziale Bildung	
4. Medienbezogene Jugendarbeit Projekte und Förderangebote	7
5. Angebotsübergreifende Förderleistungen	
a. Aus- und Fortbildung von Jugendleitern	7 -8
b. Jugendleiterpauschale	8
c. Vergünstigungen für Inhaber der Jugendleiter-Card	8
d. Zuschüsse zu Jugendorganisationen	9
b) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	9
II. Hauptamtlicher Bereich	10 - 11
Inkrafttreten und Anlagenübersicht	12
Anlagenübersicht	12
Antragsvordrucke und gesetzliche Hinweise	
Stand 22.02.2007	

Die Abkürzung für den Kinder- und Jugendförderplan lautet: KJP

Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird auf eine gesonderte weibliche Form der Begrifflichkeiten verzichtet.

Einführung:

In der Stadt Oelde wird ein hohes Maß an Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung durch Vereine, Verbände und Kirchen erbracht. Der Schwerpunkt dieser Angebote liegt im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und wird zumeist von ehrenamtlich tätigen Personen geleistet.

Die vorliegenden Förderrichtlinien, basierend auf dem jeweils gültigen Kinder und Jugendförderplan (KJP) der Stadt Oelde, stellen die finanzielle Unterstützung freier Träger und ehrenamtlich Tätiger durch die Stadt für die im Kinder- und Jugendförderplan abgebildeten Förderleistungen dar. Diese Förderleistungen beziehen sich auf die Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Neben der Zusammenstellung der förderungsfähigen Leistungen wird den freien Trägern und ehrenamtlich Tätigen Auskunft über die Fördervoraussetzungen, Förderhöhen und das Förderverfahren gegeben.

Die Stadt Oelde fördert die ehrenamtlichen Strukturen in Vereinen, Verbänden, Kirchen u.a. Institutionen auf Grundlage von Einzelanträgen in Form einer pauschalierten Bezuschussung.

In klarer Abgrenzung hierzu sind Förderleistungen, die durch hauptamtliche Fachkräfte erbracht werden, nur dann förderungsfähig, wenn ein Vertrag über die Förderleistung zwischen dem Fachdienst Jugendamt und dem freien Träger geschlossen wird.

Generell sind alle Maßnahmen, die Zielsetzungen des Kinder- und Jugendförderplans verfolgen und Angebote im Rahmen dieser Richtlinien darstellen, förderungsfähig.

Die Kinder- und Jugendförderung orientiert sich an folgenden strategischen Zielen:

- Junge Menschen nutzen die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit unabhängig ihrer Herkunft, ihres Geschlechts und ihrer besonderen Lebenslage (Behinderung), anteilsmäßig zur altersgleichen Bevölkerungsgruppe.
- Junge Menschen partizipieren - eine gesellschaftliche Teilhabe ist gegeben. Sie sind selbstbestimmt und verantwortungsbewusst. Sie sind demokratisch, sozial und ehrenamtlich engagiert. Diese Strukturen werden gefordert und gefördert.
- Junge Menschen verfügen über vergleichbare Lebenschancen, ein intaktes interkulturelles Zusammenleben und sind sozial nicht benachteiligt. Eine intensive Zusammenarbeit zwischen Schulen, Vereinen, Verbänden und der Jugendhilfe ist gegeben.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben einen eigenständigen, verantwortlichen und angemessenen Umgang mit verschiedenen Lebensrisiken entwickelt.

Begriffsbestimmung:

Im Sinne der Förderrichtlinien (analog zum Kinder- und Jugendhilfegesetz/KJHG) ist:

- Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist
- Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist
- Junger Volljähriger, wer 18 aber noch nicht 27 Jahre alt ist
- Junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist

Fördervoraussetzungen und Förderverfahren

I Ehrenamtlicher Bereich

Die Stadt Oelde fördert gem. § 74 KJHG (Förderung der freien Jugendhilfe) die ehrenamtlich erbrachten Förderleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Nach diesen Richtlinien werden nur Teilnehmer aus Oelde gefördert, unabhängig von der Mindest- oder Höchstteilnehmerzahl zu der jeweiligen Förderleistung.

Die Förderung der Teilnehmer erfolgt maximal bis zur Volljährigkeit (Vollendung des 17. Lebensjahres) in Anlehnung an den Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Oelde. Ausnahmen bestehen für Teilnehmer bis einschließlich des 26. Lebensjahres, wenn sie

- sich in einer schulischen Ausbildung (bis Sek. II) befinden,
- Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) sind oder
- Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) sind.

Für diese Teilnehmer ist dann ein entsprechender Nachweis der Teilnehmerliste (s. Anlage 3) bzw. dem Verwendungsnachweis (s. Anlage 4) beizufügen.

Die Förderung ehrenamtlich tätiger Personen nach Punkt 5 a - 5 c erfolgt ab Vollendung des 15. Lebensjahres und über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus. In Ausnahmen ist eine Förderung ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich.

Sollte aufgrund der Teilnahme von behinderten Kindern und Jugendlichen oder bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen sozialen Benachteiligungen ein höherer Personal- oder Finanzbedarf als in den Richtlinien vorgesehen auftreten, ist dieser im Einzelfall anzugeben und mit dem Fachdienst Jugendamt zu klären.

Die Verantwortung zur Sicherstellung der für die Jugendhilfe allgemein verbindlichen Qualität des Angebots obliegt dem freien Träger. Unter Berücksichtigung des § 8a KJHG (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) werden - sobald die Rahmenvereinbarung zur Kindeswohlgefährdung auf Kreisebene vorliegt - ausschließlich diejenigen freien Träger bezuschusst, die sich ihr angeschlossen haben.

Folgende Förderleistungen sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen:

- Veranstaltungen und Projekte überwiegend familiärer, schulischer, sportlicher, religiöser, parteipolitischer und gewerkschaftlicher Art
- Tageseinrichtungen
- Veranstaltungen und Projekte, die während der Ferienspieltage stattfinden

Ferner sind folgende Punkte zu beachten:

- Fördermittel des Landes und des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Wird der Eigenanteil von mindestens 10 % des freien Trägers durch die Gewährung öffentlicher Zuschüsse unterschritten, wird der städtische Zuschuss entsprechend gekürzt bzw. entfällt ganz.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Zuschüsse zu den einzelnen Förderleistungen werden nur auf Antrag (Anlage 1) gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig (in der Regel einen Monat) vor Beginn des Angebots einzureichen, ferner sind die u. g. Fristen zu beachten.

Der Bewilligungsbescheid wird dem freien Träger nach Durchführung des Angebots zugestellt, und kann nur erfolgen, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung des Angebots die Teilnehmerliste (Anlage 2) und der Verwendungsnachweis (Anlage 3) beim Fachdienst Jugendamt eingereicht werden. Die Finanzierungsübersicht (Anlage 4) ist, soweit erforderlich, bis spätestens zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres einzureichen.

Zuschüsse werden auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen. Die antragstellende Institution hat für die Richtigkeit der angegebenen Bankverbindung zu sorgen.

Die Jugendleiterpauschale und die Vergünstigungen für Inhaber der Jugendleiter-Card werden direkt auf die vom Antragsteller angegebene Bankverbindung überwiesen.

Die Stadt Oelde ist in einem Zeitraum von 5 Jahren berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen.

Die erforderlichen Unterlagen sind deshalb für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung der Maßnahme aufzubewahren.

Werden städtische Zuschüsse zu Unrecht (z.B. die Inhalte des Förderantrags stimmen mit den Durchführungsinhalten nicht überein) gewährt oder nicht zweckensprechend verwandt, ist der Zuschussbetrag vom freien Träger an die Stadt Oelde zurückzuzahlen.

Die Höhe des Zuschüsse bzgl. der verschiedenen Förderleistungen ist diesen Richtlinien zu entnehmen.

Wichtig: Der freie Träger der Jugendhilfe hat mindestens 10 % der Gesamtkosten der förderungsfähigen Angebote zu tragen und dies auch dem öffentlichen Träger nachzuweisen (s.a. Vordrucke Verwendungsnachweis und Finanzierungsübersicht in der Anlage zu diesen Richtlinien). In der Regel ist die Finanzierungsübersicht mit dem Verwendungsnachweis einzureichen, spätestens bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres.

Förderleistungen

a. Kinder- und Jugendarbeit (gemäß KJP 6.1.)

1. Kinder- und Jugenderholung (KJP 6.1.2.)

Kinder - und Jugendfreizeiten

Der Zuschuss zu Kinder- und Jugendfreizeiten wird dem freien Träger als Veranstalter der Maßnahme überwiesen und berechnet sich anhand eines individuellen Zuschussanspruches für förderungsfähige Kinder und Jugendliche, die in Oelde wohnhaft sind.

Förderungswürdig sind Freizeitmaßnahmen, die Kindern und Jugendlichen zur Erholung dienen. Darüber hinaus sollen sie den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit geben, in Gruppen zu leben, Kontakte zu knüpfen und entsprechende Erfahrungen außerhalb des Familienkreises zu sammeln.

Der freie Träger der Maßnahme hat im Antrag zu bestätigen, dass die Freizeit von einer qualifizierten Leitung durchgeführt wird.

Teilnehmerzahl: mindestens 7 Personen

Altersbereich: 6 Jahre bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres

Dauer der
Maßnahme: 3 - 21 Tage

Zuschüsse:

- An- und Abreisetag werden zu einem förderungsfähigen Tag zusammengefasst
- bis zu 2,00 Euro je Tag und Teilnehmer
- ab 10 Teilnehmern aus Oelde wird eine erwachsene Betreuungsperson mit bis zu 2,00 € Euro je Tag gefördert; pro weitere 10 Teilnehmer aus Oelde kommt eine geförderte Betreuungsperson hinzu

2. Interkulturelle Jugendarbeit (KJP 6.1.6.)

Projekte und Förderangebote

Bezuschusst werden Angebote, die folgende Förderziele beinhalten:

- Steigerung der interkulturellen Kompetenz
- Kompensation von Benachteiligungen aufgrund eines Migrationshintergrunds
- Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe

Die Veranstaltungen müssen sich von den üblichen Aktivitäten des Trägers (z. B. Gruppenstunden) deutlich abheben.

Teilnehmerzahl: mindestens 7 Personen
(ab 4 Teilnehmer aus Oelde besteht die Möglichkeit, zusätzlich eine erwachsene Betreuungsperson, die keine hauptamtliche Fachkraft ist, zu fördern, sofern die Veranstaltung außerhalb von Oelde durchgeführt wird)

Altersbereich: 6 Jahre bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres

Dauer der
Maßnahme: Tagesveranstaltungen müssen mindestens 5 Zeitstunden im Rahmen der Jugendbildung umfassen (in begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich).

Bei mehrtägigen Veranstaltungen/Projekten werden bis zu 6 Tagen bezuschusst.

An- und Abreisetag bei auswärtigen Veranstaltungsorten werden als ein Veranstaltungstag zusammengefasst

Zuschuss: Bei eintägigen Veranstaltungen 3,50 Euro je Teilnehmer

Bei mehrtägigen Veranstaltungen 6,50 Euro je Tag und Teilnehmer

Die gleichen Fördersätze gelten für anspruchsberechtigte Betreuer

3. Politische und soziale Bildung (KJP 6.1.8.) und
4. Medienbezogene Jugendarbeit (KJP 6.1.9.)

Projekte und Förderangebote

Gefördert wird die außerschulische Jugendbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher, technischer und medialer Bildung.

Die Veranstaltungen müssen sich von den üblichen Aktivitäten des Trägers (z. B. Gruppenstunden) deutlich abheben.

Teilnehmerzahl: mindestens 7 Personen
(ab 4 Teilnehmer aus Oelde besteht die Möglichkeit, zusätzlich eine erwachsene Betreuungsperson, die keine hauptamtliche Fachkraft ist, zu fördern, wenn die Veranstaltung außerhalb von Oelde durchgeführt wird)

Altersbereich: 6 Jahre bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres

Dauer der Maßnahme: Tagesveranstaltungen müssen mindestens 5 Zeitstunden im Rahmen der Jugendbildung umfassen (in begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich).

Bei mehrtägigen Veranstaltungen (bis zu 6 Tagen) werden An- und Abreisetag als ein Veranstaltungstag zusammengefasst

Zuschuss: Bei eintägigen Veranstaltungen 2,00 Euro je Teilnehmer
Bei mehrtägigen Veranstaltungen 4,00 Euro je Tag und Teilnehmer
Die gleichen Fördersätze gelten für anspruchsberechtigte Betreuer

5. Angebotsübergreifende Förderleistung (KJP 6.1.11.)

a) Aus- und Fortbildung von Jugendleitern

Es werden Lehrgänge gefördert, die den Jugendleiter und den Mitarbeiter auf sein Arbeitsfeld in der Jugendarbeit vorbereiten und ihm die Möglichkeit bieten, sich mit den Zielen, Inhalten und Methoden zeitgemäßer Jugendarbeit auseinander zu setzen.

Die Qualifizierung bezieht sich auf die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der jeweiligen Angebote, u.a. soll auch ein Grundlagenwissen in folgenden Bereichen vermittelt werden: Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Jugendpolitik, Geschichte, Rechtskunde, Erste Hilfe, Sucht- und Drogengefährdungen und öffentliche Förderung.

Teilnehmerzahl: mindestens 7 Personen

Altersbereich: ab 15 Jahren, in Ausnahmen ab 14 Jahren

Dauer der Maßnahme: höchstens 8 Tage, wobei jeder einzelner Veranstaltungstag mindestens 5 Zeitstunden im Rahmen der Qualifizierung umfassen muss

(unerheblich davon, ob die Veranstaltung am Stück stattfindet oder die Angebotstage zeitlich versetzt durchgeführt werden)

Auch Tagesveranstaltungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung müssen mindestens 5 Zeitstunden umfassen

Zuschuss: bei eintägigen Veranstaltungen je Teilnehmer 7,50 Euro

bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung 10,00 Euro je Tag und Teilnehmer

b) Jugendleiterpauschale

Die Jugendleiterpauschale fördert die ehrenamtliche Arbeit von Jugendlichen und Erwachsenen, die sich in der Oelder Kinder- und Jugendarbeit engagieren.

Die Jugendleiter erhalten über die Pauschale eine Anerkennung für das gezeigte Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit (gem. § 11 KJHG und §§ 11 und 18 3. AG-KJHG-KJFÖG).

Die Jugendleiterpauschale von 50,00 Euro wird für den Zeitraum eines Kalenderjahres gewährt.

Der Zuschuss ist formell bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu beantragen. Anträge nach Ablauf dieser Frist werden nicht mehr berücksichtigt.

Zuschuss: 50,00 Euro

Folgende Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Besitz einer Jugendleiter-Card (JuLeiCa) und
- Bescheinigung des freien Trägers über die regelmäßige Tätigkeit in Bereichen der Jugendarbeit (Anlage 5)

Ausnahmen im Rahmen der Anspruchsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Bescheinigung über die regelmäßige Tätigkeit in der Jugendarbeit“ (Anlage 5).

c) Vergünstigungen für Inhaber der Jugendleiter-Card

Inhaber der Jugendleiter-Card erhalten als Anerkennung für die von ihnen geleistete ehrenamtliche Tätigkeit folgende Vergünstigungen:

Zuschuss: Es werden Zuschüsse von 50 % gewährt auf

- kulturelle Veranstaltungen der Stadt Oelde einschl. Forum Oelde
- Kurse und Einzelveranstaltungen der VHS Oelde-Ennigerloh (ausgenommen sind Studienreisen)
- Veranstaltungen im Rahmen der Oelder Ferienspieltage
- den Benutzerausweis der Stadtbücherei Oelde
- Eintrittskarten der Burgbühne Stromberg

Hinweis: Die Belege sind zu sammeln und bis zum 15. November des laufenden Kalenderjahres beim Fachdienst Jugendamt einzureichen (Anlage 1, Punkt 6).

Weitere Vergünstigungen werden auf Bundes-, Landes- oder Kreisebene sowie bei Gewerbetreibenden gewährt (nähere Informationen erhalten Sie unter www.juleica.de). Eine Auflistung kann auf Grund der sich ständig ergebenden Änderungen nicht erfolgen.

d) Zuschüsse zu Jugendorganisationen

Die von den Jugendorganisationen betreute Jugendarbeit soll pauschal gefördert werden. Dies setzt voraus, dass Kinder- und Jugendarbeit auch nachweislich durchgeführt wird und es sich um anerkannte freie Träger der Jugendhilfe handelt.

Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist per Vordruck bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu stellen.

Zuschüsse: Alle in Oelde tätigen Jugendorganisationen (kontinuierliche und aktive Kinder- und Jugendarbeit) können einen pauschalen Zuschussbetrag von 100,00 €/jährlich beantragen.
Abweichend von dem Pauschalbetrag von 100,00 €/jährlich erhalten die katholischen Kirchengemeinden und die evangelische Kirchengemeinde mit mehr als 1.250 Gemeindemitgliedern für die von ihnen betreute Jugendarbeit einen jährlichen pauschalen Zuschussbetrag von 0,08 €/Gemeindemitglied.

b. erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (gemäß KJP 6.3.)

Projekte und Förderangebote

Gefördert werden Angebote, die durch Aufklärung und Information die Kinder und Jugendlichen auf bestehende Risiko- und Gefährdungssituationen in ihrem Lebensumfeld hinweisen und sie stärken, diese Gefährdungen selbst zu erkennen und zu begegnen.

Die Veranstaltungen müssen sich von den üblichen Aktivitäten des Trägers (z. B. Gruppenstunden) deutlich abheben.

Teilnehmerzahl: mindestens 7 Personen
(ab 4 Teilnehmer aus Oelde besteht die Möglichkeit, zusätzlich eine erwachsene Betreuungsperson, die keine hauptamtliche Fachkraft ist, zu fördern, wenn die Veranstaltung außerhalb von Oelde durchgeführt wird)

Altersbereich: 6 Jahre bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres

Dauer der Maßnahme: Tagesveranstaltungen müssen mindestens 5 Zeitstunden im Rahmen der Jugendbildung umfassen (in begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich).

Bei mehrtägigen Veranstaltungen (bis zu 6 Tagen) werden An- und Abreisetag als ein Veranstaltungstag zusammengefasst

Zuschuss: Bei eintägigen Veranstaltungen 3,50 Euro je Teilnehmer

Bei mehrtägigen Veranstaltungen 6,50 Euro je Tag und Teilnehmer

Die gleichen Fördersätze gelten für anspruchsberechtigte Betreuer

II. Hauptamtlicher Bereich

Generell gilt, dass eine Bezuschussung von hauptamtlich beschäftigten Fachkräften der anerkannten freien Träger nur möglich ist, wenn Förderleistungen gemäß des KJP angeboten bzw. erbracht werden. Eine Finanzierung bzw. Bezuschussung durch die Stadt Oelde ist ausschließlich auf Basis eines Vertrags möglich.

In diesem Vertrag sind neben Kosten und Dauer der Förderleistung folgende Punkte schriftlich zu vereinbaren:

- Zielgruppe
- Förderziel
- Schriftliche Konzeption
- Berichtswesen
- Teilnahme an der Bestandserhebung/Evaluation
- Berücksichtigung der strategischen Ziele

Kontinuität und Verlässlichkeit auf der Finanzierungsebene

Es ist davon auszugehen, dass Kontinuität und Verlässlichkeit bei der Finanzierung oder finanziellen Bezuschussung von Förderleistungen gemäß des KJP, insbesondere im hauptamtlichen Bereich, notwendig sind. Dieses führt zu einer längerfristigen Bindung der zu Verfügung stehenden Finanzmittel, vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Förderleistungen.

Kurzfristig oder zusätzlich verfügbare Finanzmittel zur Umsetzung vertraglich vereinbarter Förderleistungen, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden können, bedingen sich durch:

- Sponsoring
- Förder- und Projektgelder
- zusätzliche Mittel zur Umsetzung neuer Förderleistungen (Beschluss des JHA)
- Kündigung eines Vertrages aufgrund von nicht ordnungsgemäßer Durchführung

Initiativen zur Entwicklung und Umsetzung „neuer“ Förderleistung gemäß des KJP

- Die Anforderung für ein neues Projekt und/oder neue Förderleistung entsteht im Fachdienst Jugendamt auf der Grundlage des KJP

In diesem Fall formuliert der „Fachdienst Jugendamt“ die Zielsetzung (Förderziel/Handlungsziel) für die Förderleistung. Dieses Anforderungsprofil wird den Mitgliedern der AG nach § 78 KJHG Bereich I zur Verfügung gestellt. Innerhalb einer vom Fachdienst Jugendamt festgelegten Frist besteht nun für alle Träger die Möglichkeit ihre Ideen und Konzepte einzureichen.

Der Fachdienst Jugendamt sichtet die Konzepte und entscheidet welcher Träger, auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags, die Förderleistung durchführt. Die AG nach § 78 KJHG wird über den jeweils aktuellen Stand informiert und begleitet die Weiterentwicklung durch einen fachlichen Austausch.

- Der freie Träger entwickelt unabhängig vom Fachdienst Jugendamt ein Projekt/eine Förderleistung, gemäß des KJP.

In diesem Fall entscheidet der Fachdienst Jugendamt, ob er sich, auf Basis des KJP, in den Entwicklungsprozess mit dem freien Träger einbringt. Grundsätzlich wird in der AG nach § 78

KJHG über diese Entwicklung informiert, die fachliche Einschätzung eingeholt und die Weiterentwicklung durch einen fachlichen Austausch begleitet.

- Durchführung der Projekte/Förderleistungen

Nach Abschluss der konzeptionellen Phase wird entschieden, ob und mit welchem Träger bei der Umsetzung zusammengearbeitet wird. Dabei ist in der Regel davon auszugehen, dass der Träger das Projekt/die Förderleistung umsetzt, der seine Ressourcen in die Entwicklung dieses Angebots eingebracht hat.

Für die Fälle, in denen inhaltliche und organisatorische Gründe (z.B. der Träger kann das entsprechende Personal nicht vorhalten usw.) dazu führen, dass mit einem anderen Träger bei der Umsetzung zusammen gearbeitet wird, sollen im Einzelfall, dem Träger die Kosten erstattet werden, der Ressourcen in die Entwicklung des Angebots/der Förderleistung eingebracht hat.

Für die Durchführung des Projektes/der Förderleistung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22. Februar 2007.

Anlagenübersicht

Anlage 1: Antragsvordruck

Anlage 2: Bescheinigung über die regelmäßige Tätigkeit in der Jugendarbeit

Anlage 3: Verwendungsnachweis

Anlage 4: Finanzierungsübersicht

Anlage 5: Teilnehmerliste

Anlage 6: Sonderurlaubsgesetz (vom 31.07.1974)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses, gemäss der Förderrichtlinien für freie Träger im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans (KJP) 2007 - 2010

1	Antragsteller/Massnahmenleiter		
	Freier Träger (in dessen Namen die Veranstaltung/Massnahme durchgeführt wird bzw. für den man tätig ist) mit Adresse (wenn möglich mit Stempel) bzw. Antragsteller		
	Bankverbindung		
	Geldinstitut (Name und Ort)	Kontonummer	Bankleitzahl
	Ansprechpartner (Vor- und Nachname und Anschrift der Person, die das Angebot durchführt)		
	Telefon (bitte mit Vorwahl)	Telefax (bitte mit Vorwahl)	E-Mail

2	Es wird ein Zuschuss beantragt für
	I a Kinder- und Jugendarbeit (gemäß KJP 6.1.) <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendfreizeiten (KJP 6.1.2.) <input type="checkbox"/> Interkulturelle Jugendarbeit (KJP 6.1.6.) <input type="checkbox"/> Politische und soziale Bildung (KJP 6.1.8.) <input type="checkbox"/> medienbezogene Jugendarbeit (KJP 6.1.9.) Angebotsübergreifende Förderleistungen (KJP 6.1.11.) <input type="checkbox"/> Aus- und Fortbildung von Jugendleitern <input type="checkbox"/> Jugendleiterpauschale * <input type="checkbox"/> Vergünstigungen für Inhaber der Jugendleiter Card * <input type="checkbox"/> Zuschuss zur Jugendorganisation * I b erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (gemäß KJP 6.3.) <input type="checkbox"/> Angebote im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

3	Angabe von Ort, Zeitraum und voraussichtlicher Teilnehmerzahl (nicht erforderlich für die mit * gekennzeichneten Bereiche)
	Titel/Name/Bezeichnung des Angebotes
	Veranstaltungsort
	Veranstaltungszeitraum (vom – bis)
	Voraussichtliche Teilnehmerzahl
	Kinder: <input type="checkbox"/> Leiter: <input type="checkbox"/> Betreuer: <input type="checkbox"/> (durch qualifizierte Leiter/Mitarbeiter)

4	Für die Punkte I a und I b (nicht erforderlich für die mit * gekennzeichneten Bereiche)
	Beschreibung der Maßnahme (z.B. Programmschwerpunkte, Ausschreibung, Einladung,..)

5	Antrag Jugendleiterpauschale – <u>Frist 31.03. des laufenden Kalenderjahres !</u>
	Es ist mit diesem Antrag der Vordruck „Bescheinigung über die regelmäßige Tätigkeit in der Jugendarbeit“ einzureichen.

6	Antrag auf Vergünstigungen der für Inhaber der Jugendleiter-Card <u>Frist 15.11. des laufenden Kalenderjahres !</u>
	Es sind die zuschussfähigen Tickets, Eintrittskarten, ... (Originalbelege) der vom Berechtigten besuchten Veranstaltungen als Anlage beizufügen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Der Förderantrag ist zum 15.11. des laufenden Kalenderjahres einzureichen! (Die Belege sind somit aufzuheben und gesammelt einzureichen; Belege nach dem 15.11. sind im Folgejahr abzurechnen)

8	Antrag: Zuschuss zu Jugendorganisation – <u>Frist 31.03. des laufenden Kalenderjahres !</u>
	<input type="checkbox"/> Jugendorganisation einer Kirchengemeinde. Welcher Kirchengemeinde? _____ gemeldete Gemeindemitglieder zum 31.12. des Vorjahres : _____ <input type="checkbox"/> Jugend <input type="checkbox"/> Sonstige : _____ Voraussetzung für die Beantragung der Mittel ist 1. die Mitwirkung im Rahmen der Bestandserhebung für die Jugendhilfeplanung und 2. die Mitwirkung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs (inkl. Bestandserhebung).

Erklärung:

Die Förderrichtlinien zur freie Träger und ehrenamtlich Tätige im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans 2007 – 2010 werden hiermit anerkannt und bei der Planung und Durchführung beachtet. Abweichungen gegenüber dem gestellten Antrag sind unverzüglich dem Fachdienst Jugendamt mitzuteilen. Bewilligte Mittel werden dem Zweck entsprechend verwendet. Im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Der nach Beendigung der Maßnahme vorzulegende Verwendungsnachweis wird fristgerecht (spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme/Veranstaltung) eingereicht.
Die Richtigkeit der Angaben im Antrag wird bestätigt.

Datum

Unterschrift des freien Trägers (mit Stempel)/Antragstellers

Teilnehmerliste als Anlage zum Verwendungsnachweis für eine Förderleistung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJP) der Stadt Oelde

Träger der Maßnahme/Veranstaltung:	Ansprechpartner (bitte mit Anschrift u. Telefon):	Bankverbindung:
------------------------------------	---	-----------------

Förderleistungen

a) Kinder- und Jugendarbeit (gemäß KJP 6.1)

1. Kinder- und Jugenderholung (KJP 6.1.2)

Kinder- und Jugendfreizeiten

2. Interkulturelle Jugendarbeit (KJP 6.1.6)

Thema: _____

3. Politische und soziale Bildung (KJP 6.1.8)

Thema: _____

4. Medienbezogene Jugendarbeit (KJP 6.1.9)

Thema: _____

5. Angebotsübergreifende Förderleistungen (KJP 6.1.11)

Aus- und Fortbildung von Jugendleitern

b) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (KJP 6.3)

Projekte und Förderangebote

Thema: _____

vom	bis	in
-----	-----	----

Als verantwortlicher Leiter der Maßnahme bestätige ich hiermit ausdrücklich, dass die Veranstaltung bzw. das Projekt mit den aufgeführten Teilnehmern (s. lfd. Nr.) stattgefunden hat und der Zuschuss der Stadt Oelde ausschließlich zur Durchführung dieser Veranstaltung bzw. Projektes verwendet wird.

--

Ort, Datum, Unterschrift des verantwortlichen Leiters

Verwendungsnachweis für Förderleistungen nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJP) der Stadt Oelde

1	Antragsteller	
	Name (Vor- und Nachname) und Anschrift	Telefon/Telefax (bitte mit Vorwahl)
		E-Mail:
Freier Träger (in dessen Namen die Förderleistung durchgeführt wurde bzw. für den man tätig ist) mit Adresse (wenn möglich mit Stempel)		
2	Verwendungsnachweis für	
	a) Kinder- und Jugendarbeit (KJP 6.1) 1. Kinder- und Jugenderholung (KJP 6.1.2) <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendfreizeit in _____ vom _____ bis _____ 2. Interkulturelle Jugendarbeit (KJP 6.1.6) <input type="checkbox"/> Thema: _____ 3. Politische und Soziale Bildung (KJP 6.1.8) <input type="checkbox"/> Thema: _____ 4. Medienbezogene Jugendarbeit (KJP 6.1.9) <input type="checkbox"/> Thema _____ 5. Angebotsübergreifende Förderleistungen (KJP 6.1.11) <input type="checkbox"/> a) Aus- und Fortbildung von Jugendleitern b) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (KJP 6.3) <input type="checkbox"/> Thema: _____	
3	Weitere Anlagen zum Verwendungsnachweis	
	<input type="checkbox"/> Programmübersicht <input type="checkbox"/> Teilnehmerliste <input type="checkbox"/> Finanzierungsübersicht (bis spätestens zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres einzureichen) außer für Punkt 1 <input type="checkbox"/> Sachbericht/Erfahrungsbericht außer für Punkt 1 und Punkt 5 a)	
4	Erklärung des Antragstellers/freien Trägers	
	Es wird bestätigt, 1. dass die vorgenannte Förderleistung wie dargelegt durchgeführt wurde. 2. dass die Richtlinien entsprechend beachtet wurden und der Zuschuss ausschließlich für den genannten Zweck verwandt worden ist. 3. dass der Eigenanteil im Hinblick auf die Finanzierung der Förderleistung von mindestens 10 % der Gesamtausgaben nicht unterschritten wurde. 4. dass die entsprechenden Rechnungsbelege für die Dauer von 5 Jahren aufbewahrt werden. Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.	
	_____ Ort und Datum	_____ Unterschrift des Antragstellers (mit Stempel des freien Trägers)

**Finanzierungsübersicht
als Anlage zum Verwendungsnachweis**

Achtung: Bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres einzureichen !

<u>Finanzierungsübersicht</u>		
für die Förderleistung nach Punkt _____ der Förderrichtlinien für freie Träger im Rahmen des gültigen Kinder- und Jugendförderplans (KJP) der Stadt Oelde in der Zeit vom _____ bis _____ in		
<u>Einnahmen:</u>	<u>Ausgaben:</u>	
Eigenmittel/ Teilnehmerbeiträge: _____ €	Honorare: _____ €	
Landes-/Bundesmittel: _____ €	Fahrtkosten: _____ €	
städt. Zuschuss (lt. Förderantrag): _____ €	Unterkunfts- und Verpflegungskosten: _____ €	
weitere Zuschüsse: _____ €	Vorbereitungs- und Durchführungskosten: _____ €	
Sonstige Einnahmen: (z.B. Spenden,...) _____ €	Sonstige Ausgaben: _____ €	
Gesamteinnahmen: €	Gesamtausgaben €	
<p>Zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der freie Träger muss mindestens 10 % der Gesamtkosten an der Veranstaltung/Maßnahme selber tragen. Wird der Eigenanteil des freien Trägers von 10 % durch die öffentlichen Zuschüsse unterschritten, ist der bestehende Differenzbetrag an die Stadt Oelde zu erstatten bzw. kann die Förderung entfallen. 2. Die Rechnungsbelege sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren. 3. Die Stadt Oelde ist in diesem Zeitraum berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen. 4. Die Werden städtische Zuschüsse zu Unrecht (z.B. die Inhalte des Förderantrags stimmten mit den Durchführungsinhalten nicht überein,..) gewährt oder nicht zweckensprechend verwandt, ist der Zuschussbetrag vom freien Träger an die Stadt Oelde zurückzuzahlen. 		

Hiermit Richtigkeit der oben angegebenen Daten bestätigt.

Datum

Unterschrift des Antragstellers (mit Stempel des freien Trägers)

Bescheinigung

über die regelmäßige Tätigkeit in der Jugendarbeit für:

1	Frau/Herrn: _____ Die Antragstellerin/der Antragsteller verfügt über: <input type="checkbox"/> Jugendleiter-Card <input type="checkbox"/> mehrjährige Erfahrung in der Jugendarbeit, inkl Teilnahme an einer Jugendgruppenleiterschulung und einem Erste –Hilfe-Kurs <input type="checkbox"/> mehrjährige Erfahrung in der Jugendarbeit inkl. Erste- Hilfe-Kurs* <input type="checkbox"/> berufliche Qualifikation im Bereich Erzieher, Sozialarbeit, etc. inkl. Erste-Hilfe-Kurs*
2	Name und Anschrift des freien Trägers (inkl. E-Mail Adresse):
3	Kontaktperson (bitte auch Telefon/E-Mail angeben):
4	Der Antragsteller ist in unserer Institution als Jugendleiter regelmäßig** in folgenden Bereichen/Aufgabenfeldern aktiv tätig: <input type="checkbox"/> Mitarbeiter-/Leiterrunden <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> 14-tägig <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> Leitung einer festen Jugendgruppe welche: _____ <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> 14-tägig <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> sonstige Aufgabengebiete welche: _____ <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> 14-tägig <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> sonst.: _____ <input type="checkbox"/> Teilnahme ein Weiterbildungsmaßnahmen für Jugendleiter welche: _____ zeitl. Aufwand: _____
5	Datum _____ <div style="text-align: right;">Verbindliche Unterschrift (freier Träger)</div>

* ist schriftlich beim Fachdienst Jugendamt nachzuweisen und gilt nur für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres

**regelmäßig ist ein zeitlicher Aufwand von durchschnittlich mindestens 2 Stunden/Woche (auf das Kalenderjahr umgerechnet) für insgesamt alle aufgeführten Bereiche/Aufgabenfelder (inkl. Vor- und Nachbereitungszeiten)

Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974¹

§ 1²

- (1) Den ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen über 16 Jahre ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren
1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen sowie internationalen Begegnungen ausgeübt wird,
 2. zur erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendliche n in Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Familien- und Kindererholung.
- (2) Sonderurlaub ist auf Antrag auch Personen über 16 Jahre zu gewähren zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 dienen oder auf sie vorbereiten.
- (3) Die Prüfung und Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe obliegt dem Träger der Maßnahme oder Veranstaltung, in der der ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt werden oder an der er teilnehmen soll. Die Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters ist im Antrag nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vom Träger zu bescheinigen.
- (4) Zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe ist geeignet und befähigt,
- a) wer über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit hinreichend unterwiesen worden ist oder bereits die für diese Tätigkeit erforderlichen praktisch-pädagogischen Erfahrungen und Kenntnisse besitzt, oder über eine geeignete beruflich-pädagogische Vorbildung verfügt, oder,
 - b) wer durch besondere Fähigkeiten in künstlerischen, sportlichen, handwerklichtechnischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Bereichen die Gruppenarbeit vertiefen und ergänzen kann.
- Der ehrenamtliche Mitarbeiter muss in seiner Person die Gewähr für eine die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördernde Arbeit bieten.
- (5) Der ehrenamtliche Mitarbeiter soll insbesondere an folgenden Lehrgängen teilgenommen haben:
1. an einem Kursus in Erster Hilfe;
 2. an einer Grundausbildung in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit. Die Grundausbildung soll sich auf die für die ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe wesentlichen Kenntnisse (Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen, Planung und Durchführung von Maßnahmen) erstrecken.

§ 2³

- (1) Sonderurlaub für die in § 1 bezeichneten Veranstaltungen und Maßnahmen ist nur zu gewähren, wenn diese von einem nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder in seinem Auftrag von einem öffentlichen oder anderen anerkannten Träger der Weiterbildung durchgeführt werden.
- (2) Der Anspruch auf Sonderurlaub kann erst nach Ablauf von sechs Monaten, bei Berechtigten unter 21 Jahren von drei Monaten, nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers geltend gemacht werden.

§ 3

- (1) Sonderurlaub ist vom Berechtigten mit Zustimmung des Trägers der in § 1 genannten Maßnahme zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt beim Arbeitgeber einzureichen; über ihn ist innerhalb angemessener Frist zu entscheiden.

(2) Dem Antrag auf Sonderurlaub ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen. Eine Verpflichtung zur Stattgabe besteht nicht, wenn im Einzelfall der Gewährung von Sonderurlaub ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht. Die Beteiligung des Betriebes richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 4

Sonderurlaub nach diesem Gesetz ist bis zu acht Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. Der Sonderurlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen oder Maßnahmen im Kalenderjahr aufgeteilt werden; er ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

§ 5

Die in § 2 genannten Träger und Trägergruppen erhalten auf Antrag von den Landschaftsverbänden nach Maßgabe des Haushaltsplans Landesmittel zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstausfalls, der ehrenamtlichen Mitarbeitern infolge der Inanspruchnahme von Sonderurlaub für die Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 1 entsteht.

§ 6

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Sonderurlaubs, so wird bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis die Zeit der Arbeitsunfähigkeit auf den Sonderurlaub nicht angerechnet. Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz)

§ 7

(1) Regelungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verträge, die dem Arbeitnehmer weitergehende Ansprüche gewähren, bleiben unberührt.
(2) Die Gewährung von Sonderurlaub für Angehörige des öffentlichen Dienstes als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

§ 8

Arbeitnehmern, die einen Sonderurlaub nach Maßgabe dieses Gesetzes erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeitsverhältnis daraus nicht erwachsen. Das gilt auch für den Nachweis der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

§ 9⁴

§ 10

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Der Finanzminister

¹ GV.NW. 1974 S. 768, geändert durch Art. 7 Haushaltsfinanzierungsgesetz v. 16.12.1981 (GV.NW S. 732), Art. 4 d. 2. Haushaltsfinanzierungsgesetzes v. 24.11.1982 (GV.NW S 699). Gesetz v. 27.03.1984 (GV.NW S. 211), Art. 39 d.d EuroAnpG NRW v. 25.09.2001 (GV.NRW. S. 708).

² § 1 zuletzt geändert durch Art. 39 d. EuroAnpG NRW v. 25.09.2001 (GV.NRW. S 708); in Kraft getreten am 1. Januar 2002. Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz)

³ Hinweis zu § 2: Für Träger der freien Jugendhilfe, die nach 1998 anerkannt wurden, gilt § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG – SGB VIII) analog.

⁴ § 9 gestrichen mit Wirkung vom 31. März 1984; durch Gesetz v. 27.03.1984 (GV.NW. S. 211).